



der Deutschen Demokratischen Republik

1985

Berlin, den 30. Juli 1985

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 85	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Verleihung des Status einer Stadt an die Gemeinde Oberhof	245
8. 7. 85	Bekanntmachung — Beschluß über die Sicherung, den Schutz und die Pflege des literarischen Nachlasses von Anna Seghers	245
21. 6. 85	Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen — Genehmigungspflichtige Empfangsantennenanlagen' —	246
18. 6. 85	Anordnung Nr. 2 über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums — FDJ-Stipendium —	247
2. 7. 85	Anordnung über die speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie	248

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Verleihung des Status einer Stadt an die Gemeinde Oberhof

vom 5. Juli 1985

1. Auf Vorschlag des Ministerrates wird in Übereinstimmung mit § 80 Absatz 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1985 über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 18 S. 213) der Gemeinde Oberhof, Kreis Suhl-Land, Bezirk Suhl das Recht verliehen, mit Wirkung vom 7. Oktober 1985 die Bezeichnung Stadt zu führen.
2. Über die Verleihung des Rechts an Oberhof, die Bezeichnung Stadt zu führen, wird eine Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates ausgefertigt.
3. Die bisherige Gemeindevertretung des Ortes setzt ihre Tätigkeit als Stadtverordnetenversammlung Oberhof fort.

Berlin, den 5. Juli 1985

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler * 8

Bekanntmachung

vom 8. Juli 1985

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 8. Juli 1985 über die Sicherung, den Schutz und die Pflege des literarischen Nachlasses von Anna Seghers bekanntgemacht.

Berlin, den 8. Juli 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Beschluß über die Sicherung, den Schutz und die Pflege des literarischen Nachlasses von Anna Seghers

vom 8. Juli 1985

Anna Seghers gehört mit ihrem literarischen Schaffen und kulturpolitischen Wirken zu den hervorragenden Repräsentanten der sozialistischen Nationalkultur der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr schriftstellerisches Werk besitzt Weltgeltung. In ihm verkörpert sich die Einheit und Kontinuität der deutschen sozialistisch-realistischen Literatur unseres Jahrhunderts, die vielfältig in den humanistischen Traditionen der nationalen und der Weltkultur verwurzelt ist.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 13. September 1965 über das Urheberrecht (GBl. I Nr. 14 S. 209) beschließt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik:

1. Der Schutz, die Pflege und die Erschließung des literarischen Werkes von Anna Seghers sind in der Deutschen Demokratischen Republik gesamtgesellschaftliches Anliegen und Aufgabe der sozialistischen Nation. Sie erfolgen auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften; Eigentumsrechte werden davon nicht berührt.
2. Dem Vermächtnis von Anna Seghers folgend, obliegt die Wahrnehmung der Urheberrechte an ihrem Werk gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes über das Urheberrecht unbeschadet entsprechender erbrechtlicher Festlegungen der Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik.
3. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche auf die Einkünfte aus der Nutzung des Werkes gelten die erbrechtlichen Festlegungen von Anna Seghers gemäß dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik.
4. Die Akademie der Künste der Deutschen Demokratischen Republik ist beauftragt, ein Anna-Seghers-Archiv zu bilden.
5. Dieser Beschluß tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1985